

1 Ziel und Zweck

Die Arbeitsanweisung für Fremdfirmen dient dem Schutz der eingesetzten Fremdfirmenmitarbeiter, sowie der Bleistahl-Beschäftigten, der Umwelt und den bei Bleistahl vorhandenen Sachwerten. Der Auftragnehmer hat seine Tätigkeiten so durchzuführen, dass keine Personen und Sachwerte gefährdet werden. Der Auftragnehmer hat dabei die betriebsspezifischen Abläufe zu berücksichtigen.

2 Geltungsbereich

Diese Anweisung gilt für Beschäftigte von Fremdfirmen (Auftragnehmer) die auf dem Betriebsgelände der Bleistahl- Produktions GmbH & Co. KG, sowie Bleistahl Holding KG, (Auftraggeber) Arbeiten ausführen.

2.1 Verantwortliche Funktionsbereiche = Verteiler

		extern
Pförtner		02335 976 0
Bleistahl Kontaktperson:	Fr. / Hr.:	02335 976 -

3 Begriffe

„nicht zutreffend“

4 Beschreibung der Abläufe

4.1.1 Qualifikation der Beschäftigten des Auftragnehmers

Die Beschäftigten des Auftragnehmers müssen für die ihnen übertragene Arbeit, über die erforderliche Sachkunde und Erfahrung verfügen. Die entsprechenden Nachweise (z.B. Schweißerprüfbescheinigung, u.ä.) sind der Bleistahl-Kontaktperson vor Beginn der Arbeiten vorzulegen.

Weiterhin sind nur Beschäftigte für gefährliche Arbeiten einzusetzen, die über eine ausreichende Ausbildung und Erfahrung bei solchen Arbeiten verfügen.

Gefährliche Arbeiten sind insbesondere:


- Arbeiten mit Feuer (Trennen, Schweißen, Löten, Brennen, Trennschleifen, etc.)
- Arbeiten mit brennbaren Flüssigkeiten und Gasen
- Arbeiten mit gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffen)
- Arbeiten an oder in unmittelbarer Nähe zu elektrischen Anlagen
- Arbeiten mit oder auf Leitern, Gerüsten, (Fahr-) Bühnen, Flurförderzeugen
- Arbeiten, die einer besonderen Vorsorge bedürfen, weil unmittelbare Gefahren für die Beschäftigten oder Bleistahlmitarbeiter bestehen.

4.1.2 Organisatorische Abwicklung

Fremdfirmen erhalten bei Auftragsvergabe den Hinweis, die aktuell gültige "Arbeitssicherheitsanweisung für Fremdfirmen" zur internen Schulung von der Bleistahl Homepage zu laden.

Die Lieferanten melden sich beim Eintreffen an der Anmeldung beim Pförtner an und benennen Ihre Bleistahlkontaktperson, sowie einen firmenverantwortlichen Mitarbeiter.

Ausgabedatum	erstellt:		geprüft:		freigegeben		Revisionsstand
	30.10.13	C. Löhr	30.10.13	M. Peters	31.10.13	R. Hedtmann	
2013-10-31	Datum	Name	Datum	Name	Datum	Name	04

	<p>Arbeitsanweisung Arbeits-sicherheitsanweisungen für Fremdfirmen</p>	<p>AA 09.02.06 Seite 2 von 8</p>
---	---	--------------------------------------

Falls sich Arbeiten über einen Zeitraum von mehreren Tagen erstrecken, ist an jedem Tag eine entsprechende An- und Abmeldung erforderlich.
Fremdfirmenmitarbeiter bekommen täglich einen aktuellen Besucherausweis ausgestellt, der sichtbar am Körper zu tragen ist.

Jeder Auftragnehmer (oder dessen Beschäftigter), bestätigt mit der Unterschrift im FBL 09.02.06 „Unterweisungsnachweis Fremdfirmen“, dass er über den Inhalt der AA 09.02.06 geschult worden ist. Mit der Unterschrift erkennt der Auftragnehmer die Arbeitssicherheitsanweisung ausdrücklich an. Die Unterweisung hat eine Gültigkeit von einem Jahr. Der Pförtner kontrolliert die Gültigkeitsdauer.

Sollten Fremdfirmenmitarbeiter keine Kenntnisse über die Arbeitsanweisung haben, bekommen Sie das Dokument ausgehändigt und werden vom Pförtner, oder der zuständigen Bleistahlkontaktperson in die AA 09.02.06 eingewiesen. Die Einweisung wird im FBL 09.02.06 dokumentiert.

Zusätzlich ist das Formblatt 09.02.02 „Arbeitssicherheitsanweisungen für Fremdfirmen“ zu nutzen. Das Formular wird vor Arbeitsaufnahme durch die Bleistahl-Kontaktperson ausgefüllt und nach Beendigung der Arbeiten bei dieser wieder abgegeben.

Besucher der Verwaltungsgebäude bekommen ebenfalls einen Besucherausweis, sowie eine „Besucherinfo“ ausgehändigt.

Firmen mit Zeiterfassung (Fa. Söhnel, Fa. Persona, Fa. Randstad) sind von dieser Regelung ausgeschlossen.

4.1.3 Arbeitszeit

Grundsätzlich gilt eine werktägliche Rahmenarbeitszeit von 7:00 bis 17:00 Uhr. Abweichungen sind mit der Bleistahl Kontaktperson abzustimmen. Die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes bleiben unberührt.


Im Außenbereich zur Nachbarbebauung sind die Arbeiten so zu koordinieren, dass in den Zeiten:

- morgens vor 8:00 Uhr
- mittags von 12:00 bis 13:00 Uhr und
- abends nach 18:00 Uhr

der Lärmpegel gering gehalten werden kann.

Im Außenbereich des Verwaltungsgebäudes sind lärmintensive Arbeiten in Absprache mit dem Sekretariat der Geschäftsführung zu koordinieren.

<p>Ausgabedatum 2013-10-31</p>	<p>Bleistahl Produktions-GmbH & Co. KG Osterfeldstraße 51 58300 Wetter / Wengern</p>	<p>Revisionsstand 04</p>
---	---	-------------------------------------

	Arbeitsanweisung Arbeitssicherheitsanweisungen für Fremdfirmen	AA 09.02.06 Seite 3 von 8
---	--	--

4.1.4 Flucht- und Rettungswege, Verhalten im Notfall

Beschäftigte von Fremdfirmen sind verpflichtet, sich vor Arbeitsbeginn über die Fluchtwege, die bestehenden Sicherheitseinrichtungen (z.B. Feuermelde- und Feuerlöscheinrichtungen, Not-Aus-Schalter, Absperr-Einrichtungen) sowie über das Verhalten im Notfall zu informieren. Verkehrs-, Flucht- und Rettungswege, Notausgänge, Sicherheitseinrichtungen (wie Feuerlöscher, Augenduschen usw.) und Zugänge zu elektrischen Einrichtungen dürfen nicht verstellt werden.

Die Sicherheitskennzeichnung sowie Ge- und Verbotsschilder sind unbedingt zu beachten.

4.1.5 Maßnahmen zur Vermeidung von Betriebsstörungen

Bei Arbeiten in unmittelbarer Nähe von oder mit Auswirkungen auf Anlagen darf mit den Arbeiten erst begonnen werden, wenn die Bleistahl-Kontaktperson diesen zugestimmt hat.

Arbeiten an Gas-, Druckluft- und KSS-Leitungen sowie an elektrischen Anlagen dürfen nur mit besonderer Erlaubnis der zuständigen Abteilungsleiter ausgeführt werden.

Absperranlagen (Schieber o.ä.) dürfen nur in unmittelbarer Abstimmung mit der Bleistahl-Kontaktperson betätigt werden und nur nachdem die zuständigen Abteilungsleiter informiert wurden und der Maßnahme zugestimmt haben.

Sollte dennoch eine Betriebsstörung stattfinden, ist die Bleistahl-Kontaktperson umgehend zu verständigen.

Liegt eine gravierende Betriebsstörung vor, ist zuerst die Alarmkette gemäß Punkt 5 in Gang zu setzen.

4.1.6 Informationsschutz und Zugang

Es darf nur mit Genehmigung fotografiert oder gefilmt werden. Nur die zur Erfüllung des Auftrages erforderlichen Betriebsbereiche dürfen betreten werden. Schriftstücke und Zeichnungen dürfen nur mit Genehmigung mitgenommen oder kopiert werden. Betriebsinformationen sind vertraulich zu behandeln.

4.1.7 Weitergabe von Leistungen

Leistungen dürfen nur mit dem Einverständnis des Auftraggebers weiter vergeben werden. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, diese Anweisung an die Subunternehmen, für die sie auch verbindlich ist, weiterzuleiten.

4.1.8 Verkehr

Für das Fahren und Parken auf dem Werksgelände gilt grundsätzlich die Straßenverkehrsordnung. Davon abweichend wird die Höchstgeschwindigkeit auf 10 km/h festgelegt. Feuerwehrbewegungsflächen, Flucht- und Rettungswege sind freizuhalten. Unfälle, Beschädigungen an abgestellten Fahrzeugen oder Gebäudeteilen sowie sonstige Schadensfälle, sind unverzüglich der Pforte anzuzeigen.


4.1.9 Alkohol- und Drogenverbot

Die Einnahme alkoholischer Getränke und der Gebrauch von Drogen ist auf dem Bleistahl Gelände strengstens untersagt. Angetrunkene und / oder unter Drogeneinfluss stehende Personen werden vom Bleistahl Gelände verwiesen.

4.1.10 Essen, Trinken und Rauchen

Essen und Trinken im Produktions-, Lager- und Laborbereich ist aus Gesundheits- und Sicherheitsgründen untersagt, es darf nur in den dafür vorgesehenen Räumen wie den Pausenräumen oder den vorgesehenen Außenbereichen zu sich genommen werden.

Ausgabedatum 2013-10-31	Bleistahl Produktions-GmbH & Co. KG Osterfeldstraße 51 58300 Wetter / Wengern	Revisionsstand 04
-----------------------------------	--	-----------------------------

	Arbeitsanweisung Arbeitssicherheitsanweisungen für Fremdfirmen	AA 09.02.06 Seite 4 von 8
---	--	--

Das Rauchverbot in den ausgewiesenen Bereichen ist einzuhalten. Zigarettenreste müssen grundsätzlich in Aschenbechern entsorgt werden.

4.1.11 Schlüssel

Schlüssel werden nur in Ausnahmefällen nach Abstimmung mit der Bleistahl Kontaktperson ausgegeben. Die Ausgabe erfolgt gegen Unterschrift an der Pforte. Für Schlüsselverluste und Schlüsselbeschädigungen haftet der Auftragnehmer. Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die Bleistahl durch missbräuchliche Verwendung der überlassenen Schlüssel entstehen.

4.1.12 Werkseigene Geräte, Maschinen und Einrichtungen

Die Verwendung von Bleistahl Geräten, Maschinen und Einrichtungen (z.B. handgeführte Flurförderzeuge, Bohrmaschinen, etc.) ist nur mit Genehmigung der Kontaktperson gestattet. Vorab muss die Eignung der Bediener gegenüber Bleistahl nachgewiesen werden. Weiterhin muss eine Unterweisung der Bediener durch die Bleistahl-Kontaktperson stattgefunden haben und schriftlich dokumentiert werden. Der Auftragnehmer benutzt diese Arbeitsmittel auf eigene Gefahr. Die Bleistahl Produktions- GmbH & Co. KG haftet nicht für Schäden, welche durch das Benutzen dieser Arbeitsmittel entstehen.

4.1.13 Arbeits-, Montage- und Lagerplatz

Arbeits- Montage- und Lagerplätze sind sauber und ordentlich zu halten. Gegenstände, Werkzeuge und Materialien sind gegen unbefugten Gebrauch und Entwendung zu sichern. Die Bleistahl Produktions- GmbH & Co. KG haftet nicht für Eigentumsverluste.

Werkzeuge, Geräte und Material dürfen nur an den von der Bleistahl-Kontaktperson zugewiesenen Plätzen gelagert und aufbewahrt werden. Es ist verboten, während der Durchführung einer Maßnahme wassergefährdende Stoffe und Gefahrstoffe, sowie deren Leerbehälter ohne Genehmigung durch die Abteilung Umwelt zu lagern. Die Lagerung von entzündlichen Flüssigkeiten und Gasen muss mit der/dem Brandschutzbeauftragte/n oder der Leitung Instandhaltung abgestimmt werden.

4.1.14 Sonstiges

Den Fremdfirmen-Mitarbeitern ist es untersagt, eigenmächtig Mitarbeiter der Bleistahl Produktions-GmbH & Co. KG einzusetzen und sei es auch nur zu einer kurzfristigen Hilfeleistung. Für einen evtl. erforderlichen Personaleinsatz bedarf es der ausdrücklichen Zustimmung der Bleistahl-Kontaktperson.

4.1.15 Folgen und Haftung

Schwerwiegende Verstöße gegen diese Arbeitsanweisung berechtigen den Auftraggeber der zuwiderhandelnden Person den weiteren Aufenthalt auf dem Bleistahl-Gelände zu untersagen. Der Auftragnehmer haftet für sämtliche Schäden die dadurch entstehen, dass seine Beschäftigten oder Unterauftragnehmer diese Arbeitsanweisung nicht beachten.

4.2 Arbeitssicherheit

4.2.1 Allgemeines:

Die geltenden Arbeitsschutzbestimmungen sind stets einzuhalten.

Jeder Auftragnehmer ist dafür verantwortlich, dass seine Mitarbeiter Kenntnis über die einschlägigen Arbeitsschutzgesetze und Unfallverhütungsvorschriften haben und entsprechend unterwiesen worden sind.

Insbesondere sind Maßnahmen bei Arbeitsplätzen mit Absturzgefährdung durchzuführen.

Ausgabedatum 2013-10-31	Bleistahl Produktions-GmbH & Co. KG Osterfeldstraße 51 58300 Wetter / Wengern	Revisionsstand 04
-----------------------------------	--	-----------------------------

4.2.2 Ortspezifische Unterweisung

Eine gegebenenfalls notwendige ortsspezifische Unterweisung der Beschäftigten des Auftragnehmers wird durch die Bleistahl-Kontaktperson vor der erstmaligen Arbeitsaufnahme veranlasst. Insbesondere ist hier auf Gefährdungen durch Anlagen (z.B. Krane) und Verfahren (z.B. heiße Oberflächen) hinzuweisen. Ebenfalls sind die Beschäftigten des Auftragnehmers über Sicherheitseinrichtungen, Flucht- und Rettungswege, Brandbekämpfungseinrichtungen und Erste Hilfe Materialien zu informieren.

4.2.3 Arbeitsmittel

Für die Arbeiten notwendige Arbeitsmittel (z.B. Leitern, Bohrmaschinen usw.) sind vom Auftragnehmer in ausreichender Anzahl mitzubringen. Arbeitsmittel müssen nach den Bestimmungen der Betriebssicherheitsverordnung, den berufsgenossenschaftlichen Vorschriften und Regeln und den allgemein anerkannten Regeln der Technik beschaffen und geprüft sein und betrieben werden.

Die für die Benutzung oder Bereitstellung notwendigen Unterlagen (z.B. Aufbau- und Verwendungsanleitung bei Gerüsten) sind mitzuführen.

4.2.4 Persönliche Schutzausrüstung (PSA)

Für die Arbeit erforderliche persönliche Schutzausrüstung (z.B. Sicherheitsschuhe, Schutzhelm, Schutzhandschuhe, Gehörschutzmittel, Schutzbrillen, persönliche Absturzsicherung, u.s.w.) sind durch den Auftragnehmer zur Verfügung zu stellen.

PSA Vorgaben durch Bleistahl sind zu befolgen. Generell ist das Tragen von Gehörschutz empfohlen.

In entsprechend gekennzeichneten Bereichen ist das Tragen von Gehörschutz Pflicht.

Bei Arbeiten in staubbelasteten Arbeitsbereichen kann der Auftraggeber geeignete Partikelmasken zur Verfügung stellen.

4.2.5 Ausschachtungs- und Erdarbeiten

Bei Ausschachtungs- und Erdarbeiten, auch außerhalb der Werkshallen muss darauf geachtet werden, dass keine Kabel und Rohrleitungen beschädigt oder unterbrochen werden. Ebenso darf die Standsicherheit von Gebäuden und Anlagen nicht gefährdet werden. Vor Beginn dieser Arbeiten muss der Auftragnehmer Genehmigung und Stellungnahme der Bleistahl-Kontaktperson und ggf. der verantwortlichen Elektrofachkraft und / oder der Versorgungsbetriebe einholen. Vom Auftraggeber zur Verfügung gestellte Leitungs-, Abwasser-, Kabel- oder andere Pläne dienen lediglich als Orientierung und sind nicht verbindlich. Eine entsprechende Sorgfaltspflicht ist bei den Arbeiten unabdingbar. Die Arbeitsstelle ist gemäß den geltenden gesetzlichen Anforderungen abzusperren und zu kennzeichnen.

4.2.6 Dieselbetriebene Fahrzeuge, Hebebühnen und Maschinen

Absperurmaßnahmen um Hebebühnen oder ähnlichen Einrichtungen müssen eigenständig und sichtbar in einem Umkreis von mindestens einem Meter um den Arbeitsbereich erfolgen.(z.B. Warnband und / oder Verkehrsleitkegel)

Sollten Hebebühnen oder Gerüste im Arbeitsbereich von kraftbetriebenen Krananlagen eingesetzt werden, sind die Krananlagen für die Dauer der Arbeiten außer Betrieb zu setzen (Not Aus Schalter mit Schloss sichern) und ein Hinweisschild „Kran aufgrund von Montagearbeiten außer Betrieb“ anzubringen.

In den Hallen / Gebäuden ist der Betrieb von dieselgetriebenen Fahrzeugen und Maschinen (z.B. Dieselstapler, Frontlader, Hebebühnen etc.) grundsätzlich verboten. Ist der Betrieb unverzichtbar, sind Schutzmaßnahmen wie Partikelfilter, Lüftungsmaßnahmen erforderlich.

4.3 Brandschutz

4.3.1 Brand- und Explosionsgefahr / feuergefährliche Arbeiten

Arbeiten in Brand- und Explosionsgefährdeten Bereichen dürfen nur nach Freigabe durch die / den Brandschutzbeauftragte/n oder der Leitung Instandhaltung durchgeführt werden. Die Freigabe muss schriftlich erfolgen, anhand des Formblattes Freigabeschein „feuergefährliche Arbeiten“. Bei Arbeiten in explosionsgefährdeten Bereichen sind zusätzliche Schutzmaßnahmen im Freigabeschein zu dokumentieren, z.B. Freimessung, Verwendung explosionsgeschützter Betriebsmittel, etc.

Feuergefährliche Arbeiten (Schweiß-, Löt-, Schleif-, Trennarbeiten und ähnliche Verfahren) sind nur an festgelegten Stellen (Instandhaltung) zulässig. Bei notwendigen Arbeiten außerhalb dieser Bereiche ist das Erlaubnisscheinverfahren für feuergefährliche Arbeiten anzuwenden (Freigabe durch die / den Brandschutzbeauftragte/n oder der Leitung Instandhaltung).

Gasflaschen müssen gem. Vorschrift fachgerecht abgestellt und gelagert werden. Schweißgeräte und Armaturen müssen regelmäßig überprüft und mit den notwendigen Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sein.

Es sind geeignete Feuerlöscher in ausreichender Anzahl bereitzuhalten. Mobile Feuerlöscher stehen den Fremdfirmen in allen Produktionsbereichen zur Verfügung. Die Auslösung eines Feuerlöschers ist dem Brandschutzbeauftragten zu melden.

4.3.2 Maßnahmen zur Vermeidung von Fehlalarmen

Vor Arbeitsbeginn ist zu klären, ob an der Arbeitsstelle automatische Brandmelder installiert sind. Diese können nicht nur durch Rauch sondern auch durch Staub, Temperatur, Lösungsmitteldämpfe oder andere Gase ausgelöst werden. Gegebenenfalls müssen die betroffenen Melder außer Betrieb gesetzt werden. Die Deaktivierung und anschließende Aktivierung wird durch die Bleistahl-Kontaktperson über den Pförtner veranlasst.

4.3.3 Sonstiges

Sollte es im Rahmen der Tätigkeit des Auftragnehmers zu Eingriffen in den baulichen Brandschutz kommen (z.B. Durchtrennung von Brandabschnitten) ist der Auftragnehmer zur fachgerechten Wiederherstellung des baulichen Brandschutzes verpflichtet. Für jede brandschutztechnische Maßnahme ist dem Auftraggeber ein entsprechender Verwendungsnachweis (gültige allg. bauaufsichtliche Zulassung / Prüfzeugnis und ausgefüllte Übereinstimmungserklärung) zu übergeben.

4.4 Umweltschutz

4.4.1 Allgemein

Der Energieverbrauch (z.B. Strom, Wasser usw.) sowie der Einsatz von sonstigen Stoffen (Reiniger usw.) und die Entstehung von Luft-, Staub- und Lärmemission sind auf das notwendige Mindestmaß zu beschränken.

4.4.2 Arbeitsmittel

Es ist verboten, Maschinen und Geräte einzusetzen, bei denen umweltgefährdende Stoffe austreten (z.B. undichte Öl- und Hydraulikteile, Reinigungsmittel, Kühlmittel usw.).

4.4.3 Transportmaterial und Abfälle

Alle bei der Ausführung von Arbeiten anfallenden Reststoffe, einschließlich der Stoffe die als Abfälle entsorgt werden müssen, bleiben Eigentum des Auftragnehmers oder dessen Subunternehmers. Abfälle sind ordnungsgemäß zu sammeln und nach den gültigen, gesetzlichen Auflagen und Bestimmungen fachgerecht zu entsorgen. Dabei ist das Eindringen von wassergefährdende Stoffen und Gefahrstoffen in die Kanalisation oder das Erdreich unbedingt zu verhindern. Die Entsorgungscontainer der Bleistahl-Produktions- GmbH & Co. KG dürfen nur mit Genehmigung der Bleistahl-Kontaktperson und des Abfallbeauftragten genutzt werden.

4.4.4 Gefahrstoffe

Bei dem Umgang mit Gefahrstoffen sind die Anforderungen der Gefahrstoffverordnung, die berufsgenossenschaftlichen Anforderungen, die allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie die Umweltschutzanforderungen zu beachten.

4.5 Verhalten im Notfall

4.5.1 Verhalten im Brandfall

Sollte trotz Einhaltung aller vorbeugenden Maßnahmen ein Brand entstehen, so ist der nächstliegende Brandmelder zu betätigen oder ein Notruf abzusetzen. Ebenfalls ist der Pförtner und die Bleistahl-Kontaktperson unmittelbar zu informieren. Der Aushang „Verhalten im Brandfall“ ist zu beachten.

4.5.2 Verhalten bei Unfällen mit Personen- oder Sachschäden

Bei Unfällen mit:

- Personenschäden
- Umweltschäden
- Bauschäden oder
- Schäden an technischen Einrichtungen (z.B. Schäden an elektrischen Leitungen, Gas- oder Wasserausbruch)

sind in jedem Fall sofort die entsprechenden Rettungs- und Notfallmaßnahmen einzuleiten. Der Notruf ist über den Pförtner absetzen zu lassen. Außerdem ist die Bleistahl-Kontaktperson zu informieren. Der Aushang „Verhalten bei Unfall“ ist zu beachten.

Ausgabedatum 2013-10-31	Bleistahl Produktions-GmbH & Co. KG Osterfeldstraße 51 58300 Wetter / Wengern	Revisionsstand 04
-----------------------------------	--	-----------------------------

5 Hinweise und Anmerkungen

„nicht zutreffend“

5.1 Mitgeltende MH-Kapitel, Verfahrens- Arbeits- und Prüfanweisungen

- AA 09.02.04 „Durchführung feuergefährliche Arbeiten“

5.2 Mitgeltende standardisierte Arbeitsblätter (z.B. Formulare, Checklisten etc.)

- FBL 09.02.02 „Arbeitssicherheitsanweisungen für Fremdfirmen“
- FBL 09.02.04 „Freigabeschein feuergefährliche Arbeiten“

5.3 Weitere mitgeltende Unterlagen

„nicht zutreffend“

5.3.1 Schulungsunterlagen

„nicht zutreffend“

5.3.2 Auditunterlagen

„nicht zutreffend“

5.3.3 Ergebnisdarstellung der Audits

„nicht zutreffend“

5.3.4 Sonstige Unterlagen

„nicht zutreffend“

Ausgabedatum 2013-10-31	Bleistahl Produktions-GmbH & Co. KG Osterfeldstraße 51 58300 Wetter / Wengern	Revisionsstand 04
-----------------------------------	--	-----------------------------